

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 6. Februar 1916.

Inhalt: 1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr. — 2. Beschränkung des Pferdehandels im Kreise. — 3. Beschlagnahme und Ankauf von Leinsamen für Saatzwecke. — 4. Sonn-und Feiertagsruhe. — 5. Höchstpreise für Kohle. 6. Konfiszierte Lebensmittel. — 7. Unterstützung russischer Staatsangestellter und Pensionisten. — 8. Fangen von Rebhühnern mit Netzen. — 9. Prämien für aufgegriffene Kriegsgefangene. — 10. Tierquälerei. — 11. Materialbeschaffung aus dem Okkupierten Gebiet. — 12. Libri memorabilium. — 13. Grossgrundbesitzer-Beistellung von Fuhrwerken. — 14. Kirchenglocken. — 15. Verzeichnis der im Monate Jänner 1916 ausgefolgten Waffenpässe u. Jagdkarten. — Steckbriefe.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

№ 14/5

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische

Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);

2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;

3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);

4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;

5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Ole, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);

6. Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;

7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;

9. Pferde;

10. Geflügel aller Art;

11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;

12. Eier, Milch und Milchprodukte;

13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;

14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;

18. Lumpen aller Art;

19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;

20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;

23. Bau-, Nutz- und Brennholz;

24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, № 24 V. Bl., ist aufgehoben.

2.

Beschränkung des Pferdehandels im Kreise.

№ 1360. Um dem Pferdeschmuggel im hiesigen Kreise Einhalt zu tun, werden bis auf weiteres Gewerbeberechtigungen für Pferdehandel nicht erteilt.

Durch diese Verfügung wird der Kauf und Verkauf der Pferde unter der landwirtschaftlicher Bevölkerung für Wirtschaftszwecke nicht getroffen.

Derselbe kann jedoch nur auf den Wochen-und Jahrmärkten zustande kommen. Jede Vermittlung von Pferdehändlern ist dabei ausgeschlossen.

Wer die Pferde von einem Pferdezüchter nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu anderen Zwecken oder nicht am Markte kaufen will, muss hiezu eine spezielle Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos haben und der bezügliche Kauf, das ist die Auszahlung des Kaufpreises und die Übernahme des gekauften Pferdes, muss in Gegenwart eines Gendarmen stattfinden.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden strengstens bestraft.

3.

Beschlagnahme und Ankauf von Leinsamen für Saatzwecke.

№ 1584. Auf Grund des Erlasses des k. u. k. M. G. G. vom 13. Jänner 1916 Zl. 21.982 werden hiemit alle Leinsamenvorräte als beschlagnahmt erklärt und der Aufkauf und Magazinierung derselben verfügt.

Den Produzenten wird das notwendige Saatgut belassen. Der Übernahmspreis wird in Kürze bekanntgegeben werden.

4.

Sonn- und Feiertagsruhe.

№ 3034/2. In teilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe (Amtsblatt Stück XIV. P. 4.) wird verfügt:

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Lebensmittelgeschäfte vormittags von 8 - 10 Uhr und die Friseurläden von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet sein.

Nachmittags dürfen die Lebensmittelgeschäfte in der Stadt Noworadomsk von 2 - 3 Uhr, in allen anderen Ortschaften des Kreises von 1 - 2 Uhr offen zu bleiben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sonn- und Feiertagsruhe für Trafiken wurde mit der im Amtsblatte III. Stück vom 23. Jänner 1916 verlautbarten Verordnung № 11. geregelt.

Alle übrigen Bestimmungen, verlautbart in den Amtsblättern Stück XIV. P. 4 und Stück XVI. P. 5 vom J. 1915, bleiben in Kraft.

5.

Höchstpreise für Kohle.

№ 1915 Auf Grund des M. G. G. Erlasses vom 14. Jänner 1916 № 22251 werden folgende Höchstpreise für Kohle der kleinen Produzenten in Dąbrowa, per 100 kg. = 1 q im Kreis Noworadomsk festgesezt:

1) An Gemeinden, Approvisionierungskomitees, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten:

GATTUNG	loco Dąbrowa	loco N.-Radomsk	loco B. St. Widzów	loco B. St. Kłomnice	loco B. St. Rudniki
	Kronen und heller				
Stückkohle . . .	2·16	2·91	2·86	2·80	2·76
Würfel I . . .	2·16	2·91	2·86	2·80	2·76
Würfel II . . .	2·13	2·88	2·83	2·77	2·73

2) An Industriewerke:

GATTUNG	loco Dąbrowa	loco N.-Radomsk	loco B. St. Widzów	loco B. St. Kłomnice	loco B. St. Rudniki
	Kronen und heller				
Stückkohle . . .	2·21	2·96	2·91	2·85	2·81
Würfel I . . .	2·21	2·96	2·91	2·85	2·81
Würfel II . . .	2·18	2·93	2·88	2·82	2·78
Nuss I . . .	2·02	2·77	2·72	2·66	2·62
Nuss II . . .	1·85	2·60	2·55	2·59	2·45

3) An Grosshändler beim Verkauf en gross.

GATTUNG	en gross						en detail
	loco Dąbrowa	loco B. St. Noworadomsk	loco mag. Noworadomsk	loco B. St. Widzów	loco B St. Kłomnice	loco B. St. Rudniki	loco mag. Noworadomsk
	Kronen und Heller						K. h.
Stückkohle . .	2·21	3·11	3·41	3·06	2·99	2·95	3·75
Würfel I . . .	2·21	3·11	3·41	3·06	2·99	2·95	3·75
Würfel II . .	2·18	3·08	3·38	3·03	2·96	2·92	3·71
Nuss I . . .	2·02	2·92	3·22	2·87	2·80	2·76	3·54
Nuss II . . .	1·85	2·75	3·05	2·70	2·73	2·59	3·35

Unter „engross versteht über 10 q“, was unter 10 q ist = detail.

6.

Konfiszierte Lebensmittel.

№ 3027. Alle jene Organe, welche die Konfiskation vorzunehmen berufen sind, haben in Hinkunft grössere Mengen (über 1 Meterzenter) konfiszierter Lebensmittel aller Art, die nicht dem raschen Verderben ausgesetzt sind, an einem geeigneten Orte zu deponieren und über die erfolgte Konfiskation unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando zwecks Verteilung der konfiszierten Waren an die nicht in Grenzgemeinden befindlichen Hilfskomitees Meldung zu erstatten. Den in den Grenzgemeinden bestehenden Hilfskomitees fliessen von nun an nur mehr die kleineren Mengen (unter 1 Meterzentner) konfiszierter Lebensmittel aller Art zu.

7.

Unterstützung russischer Staatsangestellter und Pensonisten.

№ 10516. Das Kreiskommando wurde mit Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. Dezember 1915 Zl. 15953 ermächtigt, den in seinem Bereiche sich dauernd aufhaltenden Pensionisten der russischen Staatsverwaltung, die sich als solche legitimieren und ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachweisen können, fortlaufende Unterstützungen durch monatlich im Voraus zu leistende Zahlungen bis höchstens zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenüsse rückwirkend vom 1. Dezember 1915 zu bewilligen, soferne sie erwiesenermassen über keine privaten Mittel verfügen und sich völlig unbedenklich und politisch einwandfrei verhalten.

Zu den Pensionisten im obigen Sinne zählen auch alle russischen Kriegsinvaliden, sowie jene Witwen und Waisen, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russischen Staate bezogen haben.

Das Kreiskommando wurde ferner mit Erlass des Militärgeneralgouvernements vom 18. Dezember Zl. 17616 ermächtigt, im allgemeinen unter den für die Pensionisten gültigen Voraussetzungen an zurückgebliebene Angestellte des russischen Staates (Beamte und Diener) bezw. an deren zurükgebliebene Angehörige fortlaufende, monatlich auszuzahlende Unterstützungen und zwar von 1 K. täglich für alleinstehende Personen und 60 Heller pro Kopf und Tag für in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Personen dieser Kategorie zu bewilligen.

Die Gesuche um Unterstützungen sind ungestempelt beim Gemeindevorsteher des dauernden Wohnsitzes einzubringen, welcher die Identität des Bittstellers am Gesuche zu bestütigen hat. Als Beilagen des Gesuches sind unbedingt erforderlich:

1) Dokumentarische Nachweisungen, aus welchen der Versorgungsanspruch unzweifelhaft zu ersehen ist. Bei Beamten, Dienern und Pensionisten oder deren bezugberechtigten Angehörigen ist hiezu das entsprechende Dekret der letzten definitiven Anstellung im russischen Staatsdienste, auf das sich der Anspruch stützt, notwendig.

2) Ein Kassabeleg, aus welchem zu ersehen ist, welche Stelle die Auszahlung der Bezüge bezw. Versorgungsgenüsse zuletzt vornahm und in welcher Höhe dieselben ausbezahlt wurden.

8.

Fangen von Rebhühnern mit Netzen.

№ 2669. Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass in manchen Ortschaften Rebhühner

von der Bevölkerung durch Aufstellung von Netzen gefangen werden.

Dieser Vorgang ist unzulässig und wird in Hinkunft im Sinne des Art. II. 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Vrbl. № 30 geahndet.

9.

Prämien für aufgegriffene Kriegsgefangene.

(Auszug aus dem M. G. G. Befehl № 3 ex 1916.)

E. № 198/Adj.

Laut Erlass des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. II, № 38384 vom 20. November 1915 wurde für die Festnahme entwichener Kriegsgefangener oder für die Bekanntgabe von Daten, die zu ihrer Festnahme führen, eine Prämie von 10 bis 25 Kronen ausgesetzt.

Anspruch auf die Ergreiferprämie im Sinne des obigen Erlasses hat jedermann, der ohne hiezu dienstlich verpflichtet zu sein, sich an der Verfolgung flüchtiger Kriegsgefangener beteiligt und dann den Sicherheitsbehörden (Gendarmerie, Finanzwache) oder Militärbehörden Daten bekanntgibt, die zur Festnahme dieser Kriegsgefangenen führen, oder die Festnahme unmittelbar veranlasst oder selbst bewirkt.

Bei Ergreifung von kriegsgefangenen Offizieren werden die obigen Prämiensätze unter Umständen auch erhöht.

Sind an der Aufgreifung flüchtiger Kriegsgefangener mehrere Personen beteiligt, so wird die entfallende Prämie unter diesen in gleichem Masse aufgeteilt.

Die Prämie ist keinesfalls eine Kopfprämie; bei gleichzeitiger Aufbringung mehrerer Kriegsgefangener kann dieselbe daher—wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen—nur als einmaliger Satz zuerkannt werden.

Die Belohnungen werden auch in solchen Fällen gewährt, in denen es sich um Wiederergreifung von Kriegsgefangenen handelt, die aus deutschen Kriegsgefangenenlagern entflohen sind.

10.

Tierquälerei.

№ 2671.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die hiesige Bevölkerung sehr oft die Tiere auf unmenschliche Weise behandelt, indem sie die Wagen zu sehr belastet, die bei zu sehr belasteten Wagen eingespannten Pferde prügelt, verwundete und abgeriebene Pferde als Zugtiere benützt, während der Märkte das Geflügel kopfabwärts trägt, die Schweine so auf die Wagen ladet, dass auf diese Weise das eine über das andere geworfen wird u. s. w.

Für derartige Tierquälerei werden die Schuldigen mit Geldstrafen bis zu 100 Kronen oder Arreststrafe bis zu 10 Tagen bestraft werden.

11.

Materialbeschaffung aus dem Okkupierten Gebiet.

№ 1616.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn in Polen beabsichtigt den Bedarf an

den unten angeführten Materialien im Bereiche der Heeresbahn selbst anzukaufen.

Die leistungsfähige Lieferanten, welche auf solche Lieferungen reflektieren, werden daher aufgefordert, ihre Adressen dem k. u. k. Kreiskommando bekanntzugeben.

Die Materialien sind nachfolgende:

Portlandzement
Dachpappe
Weiskalk
Mauerziegel
Gewöhnliche Dachziegel
Dachfalzziegel
Bretter
Kanthölzer
Pfosten
Latten
Schwartlinge
Werkzeugstiele

12.

Libri memorabilium.

№ 2670.

Seit altersher wurde bei den Pfarrkirchen Geschichtsbücher geführt, allgemein bekannt unter dem Titel „libri memorabilium", in welchen die Geschichte der Ortskirche, sowie sonstige bedeutendere Lokalereignisse zur Aufzeichnis gelangten.

Diese historisch wertvollen Bücher sind im Laufe der Zeit aus den Pfarrarchiven verschwunden oder, wo sie noch vorhanden sind, werden dieselben nicht weiter geführt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Bücher für die Zukunft und die Geschichte findet das k. u. k. Kreiskommando für angemessen, anzuordnen, dass diese bei jeder Pfarrkirche auch weiterhin geführt werden.

13.

Grossgrundbesitzer - Beistellung von Fuhrwerken.

№ 2124/3.

Das Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlass vom 14. Jänner 1916, № 20729 eröffnet, dass die Enthebung der Grossgrundbesitzer von Vorspannbeistellungen nur in der Periode dringender Herbst-, respektive Frühjahrsarbeiten erfolgen kann.

Bei Bedarf können während der Wintermonate auch die Pferde der Grossgrundbesitzer zu Vorspannleistungen herangezogen werden, insoferne dieselben nicht durch Gespannleistung für die eigenen landwirtschaftlichen Industrien voll in Anspruch genommen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung trifft das zuständige k. k. Gendarmerieposten-kommando.

14.

Kirchenglocken.

№ 725/7.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 16. Jäner 1916,

№ 2006, anher eröffnet, dass vorläufig von einer Requisition der Glocken in katholischen Kirchen keine Rede ist und dass auch dann, wenn eine solche Verfügung sich unumgänglich notwendig erweisen sollte, den religiösen Interessen der Bevölkerung, wie auch dem historischen Werte bestimmter Objekte billigerweise Rechnung getragen werden wird. Dass nicht alle Kirchenglocken unbedingt erforderlich sind, geht schon daraus hervor, dass einzelne Pfarrer sich freiwillig zur entgeltlichen, sogar zur unentgeltlichen Abgabe von Glocken erbötig gemacht haben.

15.

Verzeichnis der im Monate Jänner 1916 ausgefolgten Waffenpässe u. Jagdkarten.

№ 2831	Dłużewski Władysław jun. Noworadomsk .	Waffeenpass № 1	Jagdkarte № 1
	Hoffmann Maksymilian „ . .	„ 2	— —
	Serednicki Stanisław Janów . .	„ 3	„ 2
	Romanowski Anton Brudzice . .	„ 4	„ 3
	Słodkowski Czesław „ . . .	„ 5	„ 4
	Zieliński Ignacy „ . . .	„ 6	„ 5
	Dominikowski Jan Noworadomsk . .	„ 7	„ 6
	Zbroski Wodzisław Strzałków . .	„ 8	„ 7
	Gutkowski Bronisław Smotryszów . .	„ 9	„ 8
	Foksowicz Mateusz Lubojna . .	„ 10	„ 9
	Dunin-Wąsowicz Stanisław Zakrzew .	„ 11	„ 10
	Krynke Kazimierz Zdania . . .	„ 12	„ 11
	Sukiennicki Stanisław Mykanów . .	„ 13	„ 12
	Siemiński Jan Silnica	„ 14	„ 13
	Jędrzejczyk Adam Noworadomsk . .	„ 15	„ 14
	Karśnicki Ignac Siemkowice . . .	„ 16	„ 15
	Fryc Wacław Noworadomsk . . .	„ 17	„ 16
	Suchy Karol „ . . .	„ 18	— —
	Wąsowski Kazimierz Wąsosz . . .	„ 19	— —
	Michałek Zygmund Strzelce Małe . .	„ 20	— —
	Święcicki Ksawery Smotryszów . .	„ 21	„ 79
	Brunsz Józef Noworadomsk . . .	„ 22	„ 17
	Dłużewski Władysław sen. Noworadomsk .	„ 23	— —
	Belina Tadeusz Strzelce Wielkie . .	„ 24	„ 18
	Waliński Czesław Sokola Góra . .	„ 25	„ 19
	Waliński Tadeusz „ . . .	„ 26	„ 20
	Waliński Jan „ . . .	„ 27	„ 21
	Malewski Stanisław Odrowąż . . .	„ 28	„ 22
	Malewski Ignac „ . . .	„ 29	„ 23
	Wünsche Ksawery Noworadomsk . .	„ 30	„ 24
	Holdenmayer Anton „ . . .	„ 31	„ 25
	Sztabiński Hipolit „ . . .	„ 32	„ 26
	Centkowski Adam Borowno . . .	„ 33	„ 27
	Nieniewski Jan Dobryszyce . . .	„ 34	„ 28
	Stempkowski Władysław Gomunice . .	„ 35	— —
	Piotrowski Tadeusz Turów . . .	„ 36	„ 29
	Kuchciak Walenty Noworadomsk . .	„ 37	„ 30
	Siemieński Tadeusz Dubidze . . .	„ 38	„ 31
	Tymowski Wincenty Ulesie . . .	„ 39	„ 32
	Bogusławski Michał Ostrołęka . .	„ 40	„ 33
	Ropelewski Józef Rzerzęczyce . .	„ 41	„ 34

Siemieński Leon Żwaw	Waffenpass № 42	Jagdkarte № 35
Gauze Stefan Chorzenice . . .	„ 43	„ 36
Stawowski Tadeusz Mstów . . .	„ 44	„ 37
Stojowski Stefan Żarnubice . . .	„ 45	„ 38
Szprynger Konrad Gajęcice . . .	„ 46	„ 39
Przeradzki Arnold Kłomnice . . .	„ 47	„ 40
Meyer Władysław Makowiska . . .	„ 48	„ 41
Kulczycki Ludwig Krzemieniewice . .	„ 49	„ 42
Wünsche Aureli Nieznanice	„ 50	„ 43
Steinhagen Alexander Małusy Wielkie .	„ 51	„ 44
Hadaś Emanuel Dobryszyce . . .	„ 52	„ 45
Dzierzbicki Bolesław Koniecpol . .	„ 53	„ 46
Kowalski Izydor Działoszyn . . .	„ 54	„ 47
Siemieński Władysław Żytno . . .	„ 55	„ 48
D-r. Elzanowski Leo Potok Złoty . .	„ 56	„ 49
Siemieński Jacek Żytno . . .	„ 57	„ 50
Studziński Apolinary Wola-Wiewiecka .	„ 58	„ 51
Kołaczkowski Stanisław Przerąb . .	„ 59	— —
Jaskólski Roman Śliwaków . . .	„ 60	„ 109
Steinhagen Henryk Małusy Wielkie . .	„ 61	„ 108
Raczyński Graf Karol Potok złoty . .	„ 62	„ 114
Raczyńska Gräfin Stefanie Potok Złoty .	„ 63	— —
Kulawczyk Władysław „ .	„ 64	— —
Grolman Gotfried Marzęcice . . .	„ 65	„ 52
Borkowski Józef Tylin . . .	„ 66	„ 53
Górski Kazimierz Madalin . . .	„ 67	„ 54
Błeszyński Eugen Żalesie . . .	„ 68	„ 55
Danielewicz Maxymilian Lgota . .	„ 69	„ 56
Napiórkowski Stanisław Rędziny . .	„ 70	„ 57
Ostrowski Graf Tadeusz Piaszczyce .	„ 71	„ 58
Ziółkowski Juliusz Lipicze . . .	„ 72	„ 59
D-r. Zwoliński Hipolit Noworadomsk .	„ 73	„ 60
Imieniński Stanisław „ . .	„ 74	„ 61
Białkowski Anton Skrzydłów . . .	„ 75	„ 62
D-r. Rathel Ludwig Koniecpol . .	„ 76	„ 63
Modelski Stanisław Bieliki . . .	„ 77	„ 64
Woźniak Wawrzyniec Przerąb . .	„ 78	— —
Biedrzycki Jan Sekursko . . .	„ 79	„ 65
Kryzel Edward Nieznanice . . .	„ 80	„ 66
Nowak Stanisław Masłowice . . .	„ 81	„ 67
Strzelecki Jan Wiewiec	„ 82	„ 68
Ostrowski Graf Michał Maluszyn . .	„ 83	„ 69
Krzętowski Ryszard Kletnia . . .	„ 84	„ 70
Szcześniowski Robert Joachimów . .	„ 85	„ 71
Buchowski Adam Gidle	„ 86	„ 72
Wytrychiewicz Józef Noworadomsk . .	„ 87	„ 73
Puchalski Stefan „ . .	„ 88	„ 74
Staliński Franciszek Maluszyn . .	„ 89	„ 75
Fatyga Bolesław „ . . .	„ 90	„ 76
Składziński Jerzy Potok Złoty . .	„ 91	— —
Święcicki Bogdan Smotryszów . .	„ 92	— —
Nowacki Józef Noworadomsk . .	„ 93	— —
Reszke Edward Garnek . . .	„ 94	— —
Hermiński Michał „ . . .	„ 96	— —
Michalski Adam Borowno . . .	„ 97	„ 98
Bombiński Ludwig Bąkowa Góra . .	„ 98	— —
Eichelkraut Józef „ . .	„ 99	— —

Graczyk Władysław Kłomnice	Waffenpass №	100	Jagdkarte №	77
Przeradzki Stanisław Kotków	„	101	„	81
Lange Adam Zakrzówek	„	102	„	82
Golcz Wiktor Miedzno	„	103	„	83
Klamborowski Józef Pajęczno	„	104	„	78
Wünsche Leon Młodzowy	„	105	„	85
Siemieńska Laura Masłowice	„	106	—	—
Pigłosiewicz Celestyn Popów	„	107	„	87
Jastrzębski Bronisław Kuźnica	„	108	„	88
Smoleński Władysław Wojnowice	„	109	—	—
Kieler Stanisław Garnek	„	110	„	89
Kutarba Bolesław Lgota	„	111	„	86
Marcinkiewicz Bolesław	„	112	„	84
Gerlicz Eugeniusz Wola Wydrzyna	„	113	„	91
Zawadzki Mieczysław „	„	114	„	92
Musielewicz Władysław Chełmo	„	115	„	93
Wójcikowski Wacław Rudniki	„	116	„	80
Sobociński Antoni Winelz	„	117	„	90
Chłądzyński Piotr Rudniki	„	118	—	—
Wereszczyński Stefan Kościelec	„	119	„	94
Zielonka Ksawery Adam Noworadomsk	„	120	—	—
Dylski Kazimierz „	„	121	—	—
Kempa Hipolit „	„	122	„	95
Janowski Ernst Bartodzieje	„	123	„	96
Ościk Julian Materlicha	„	124	„	97
Jasiński Stanisław Chełmo	„	125	„	99
Sucharzewski Józef Rząśnia	„	126	„	100
Kantorysiński Piotr „	„	127	„	101
Skarbek Graf Karol Kłobukowice	„	128	„	102
Lubomirski Fürst Hieronim Kruszyna	„	129	„	103
Lubomirska Natalia Fürstin „	„	130	„	104
Lubomirska Chrystyna Fürstin „	„	131	„	105
Radoliński Stanisław Wielgomłyny	„	132	„	106
Siemiński Wacław Dubidze	„	133	„	107
Paciorkowski Anton Noworadomsk	„	134	—	—
Kobyłecki Stanisław Skąpa	„	135	„	112
Kożuchowski Franciszek Katarzynów	„	136	—	—
Soboń Tomasz Klizin	„	137	—	—
Tkaczyński Władysław Pajęczno	„	138	„	110
Kurz Edward Lęszcze	„	139	„	111
Zaleski Józef Działoszyn	„	140	—	—
Sudolski Stanisław Silniczka	„	141	—	—
Krynke Piotr Antoniów	„	142	„	113
Średnicki Józef Rędziny	„	143	—	—
Tyki Wojciech Trębaczów	„	144	—	—
Wiencław Franciszek Wiencławy	„	145	—	—
Roschkowski Witold Noworadomsk	„	146	—	—

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter

WEBER

Major.

Steckbriefe.

№ 2950 Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe **Georgij Temachwejow** entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatszuständig, 28 Jahre alt, gr.-orient., verheiratet, Zimmermann von Beruf, hielt sich zuletzt in Małyszyn, Kreis Iłża auf.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, lange, spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden nnd Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

Iohann Sokół im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich wohlerhalten, röm. kat., ledig, gewesener Kaufmann, Analphabet, vermögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren Körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.